

Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem von der Stadt Fürstenwalde veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I S.46,47), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170) und des § 6 der Satzung über den von der Stadt Fürstenwalde veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung vom 26.04. 2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Abhaltung des Wochenmarktes werden von der Stadt Marktgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Als Bemessungsgrundlage für die Marktgebühr gilt der angefangene Frontmeter des Standplatzes. Standplätze im Sinne dieser Satzung sind die Flächen, die der Marktbeschicker für das Feilbieten, die Beratung und die Ausstellung von Waren nutzt. Bei der Berechnung der laufenden Frontmeter wird eine Standtiefe von maximal 3,0 Metern angenommen. Jeder angefangene laufende Meter wird als voller Meter berechnet.

§ 3 Gebührensatz

Die Marktgebühr beträgt je Markttag und angefangenen laufenden Meter **2,50 €**. Die Marktgebühr versteht sich als Nettoentgelt, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf 25% der Marktgebühr.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Marktbeschicker.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.
- (2) Wird der Platz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Marktgebühr.

§ 6 Fälligkeit der Marktgebühr

- (1) Die Marktgebühr wird mit der Zuteilung des Standplatzes fällig.
- (2) Die Marktgebühren sind an die Marktaufsicht im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Quittungsbeläge sind vom Marktbeschicker während der Marktzeit aufzubewahren und nach Aufforderung der Marktaufsicht vorzulegen.

- (4) Kommt ein Marktbesicker der Zahlungspflicht nicht nach, so hat er den Standplatz zu räumen.

§ 7 Stromentgelte

- (1) Bei Inanspruchnahme von Strom erfolgt die Berechnung des Entgeltes auf der Grundlage des dem Veranstalter in Rechnung gestellten aktuellen Brutto-Strompreises und des ermittelten Stromverbrauches entsprechend der abgelesenen Zählerstände.
- (2) Kleinstverbraucher ohne Verbrauchsmesseinrichtung, die Strom für Beleuchtung, Kassen, Rechner, Waagen oder ähnliches beziehen, zahlen eine Pauschale in Höhe von 1,00 € je Markttag inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den von der Stadt Fürstenwalde veranstalteten Wochenmärkten - Marktgebührensatzung- vom 17.05. 2002 außer Kraft.

Stadt Fürstenwalde, den 26.04. 2007

 

Reim
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08 – 7. Jahrgang vom 10.05.2007